

Das 1. Heft haben wir schon besprochen und empfohlen (siehe 3. Heft 1887, S. 502.) 9 Hefte liegen uns vor; auch diese sind dem ersten vollkommen ebenbürtig: ihr Geist ist ein entschieden katholischer, der eine fromm-gläubige Gesinnung bei den Lesern erzeugen muß. Die Bilder sind prächtiger und reiner als irgendwo. Meisterhafte Erzählungen wechseln mit interessanten Schilderungen und instructiven naturgeschichtlichen Aufsätze von Berthold, auch für Erheiterung ist gesorgt. Manche Erzählungen, z. B. „Geschichte einer Pfeife“, sind wohl nur für die reife Jugend berechnet; Fremdwörter finden sich mehr, als uns in einem Jugendbuch lieb ist; was in den „Memoiren eines Dorfjungen“ über die unbändig langen Predigten des einen Pfarrers und über daß viele Schafkopfspiele des anderen gesagt wird, wäre besser, so humoristisch es auch gegeben ist, weggeblieben. In der sehr lehrreichen Geschichte „Herr Sebaldus“ sollte der freilich verdiente Spott der Kinder getadelt sein. Leider ist der Begründer dieser sehr guten Zeitschrift, der Gymnasial-Director von Heiligenstadt, Dr. Friedrich Wilhelm Grimm, ein Mann, der für die hoch- und plattdeutsche Literatur Großes geleistet hat, am 3. April 1887 gestorben. Von besonderer Pracht ist das Jubiläumsheft, die Jubelfestschrift, dargeboten zum Jubiläum des hl. Vaters Leo XIII. Der Text dieses Heftes handelt ganz von der Lebensgeschichte des Papstes, seiner Wirksamkeit, von den Heiligthümern und merkwürdigen Bauten Roms, macht Rückblicke auf die Geschichte Leo I., Leo III., Pius IX., bringt eine Menge herrlicher Bilder, zum Theile mit färbigem Tone, die Porträte Pius IX., Leo XIII., viele Ansichten von Rom u. s. w. Wir wünschen aus vollem Herzen, daß die „Edelsteine“ allenthalben Freunde finden und daß sie jene Leserkreise übernehmen, die bisher „Unsere Zeitung“ erfreut hat; sie verdienen es durch Tendenz, Inhalt, Pracht der Ausstattung und Willigkeit.

## Zeitgemäße Beschlüsse zweier italienischer Diözesan-Synoden neuester Zeit.

Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt.

Unter dem Titel „Ueber einige neuere Diözesan-Synoden“ bringt Dr. Bellesheim im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ eine kurze Geschichte und wichtige Bestimmungen neuerer Provinzial- und Diözesan-Synoden. Da sich die Theilnehmer dieser letzteren als Männer befunden, welche vom Geiste der Kirche erfüllt, ihrem hohen Berufe aus besten Kräften gerecht zu werden streben, namentlich aber die Geistlichkeit auf jene Höhe ascetischer und wissenschaftlicher Ausbildung zu erheben wetteifern, welche dieselbe innehaben muß, soll sie an der Lösung der großen Aufgabe der Kirche in unseren Tagen mit Erfolg arbeiten, so scheint es wohl angezeigt, die für unsere Zeit wichtigsten Synodal-Beschlüsse auch in dieser Zeitschrift mitzu-theilen. Zunächst folgen hier solche Synodal-Beschlüsse aus Frankreich und Italien.

1. In letzterem Lande tagte zu Pavia in der Lombardei eine Diöcesan-Synode vom 10. bis 12. September 1878. Dieselbe hebt im ersten Capitel jene Glaubenswahrheiten hervor, welche der modernen Gedankenströmung gegenüber besonders zu betonen sind. Dahn rechnet die Synode die Gottheit Christi als unverrückbaren Grundpfeiler der christlichen Religion. Sie fordert deshalb die Pfarrer auf, wiederholt in jedem Jahre öffentlich und feierlich die drei göttlichen Tugenden mit ihrer Gemeinde zu erwecken. — Desgleichen sollen die großen Wahrheiten von der Einzigkeit der Kirche und der Bedeutung des päpstlichen Primates öfters den Gläubigen vorgetragen werden. Zu den Gefahren übergehend, welche dem Glauben in unseren Tagen drohen, weist die Synode auf die Lectüre antikatholischer oder ungläubiger Blätter, sowie auf den Umgang mit leichtsinnigen oder ungläubigen Personen hin. An die Eltern ergeht daher die Warnung, ihre Kinder nie Schulen anzuvertrauen, in welchen der Geist des Unglaubens herrscht. Geistliche aber, welche auf kirchen- und religionsfeindliche Zeitungen abonniren, wird das Abergerniß, welches sie geben, und die Gefahren, in welche sie persönlich sich stürzen, vor Augen gehalten.

Sehr zeitgemäß wird die Feier der ersten heil. Messe als mit weltlichen Vergnügungen gänzlich unvereinbar bezeichnet. „Wer die Priesterweihe empfangen hat,“ heißt es wörtlich, „darf die Feier der ersten Messe weder ausschieben, noch anlässlich derselben ohne unsere (bischofliche) Erlaubniß ein Amt halten. Wir wollen überdies, daß der Tag der ersten Messe nicht durch geräuschvollen Aufwand oder üppiges Mahl und andere eitle Dinge, sondern vielmehr durch fromme Erbauung des Volkes sich auszeichne.“ — Vor Eingehung der Ehe mit Häretikern, Schismatikern und Gebannten, wozu namentlich die Mitglieder geheimer Gesellschaften<sup>1)</sup> gehören, wird nachdrücklich gewarnt.

Eine zweite Diöcesan-Synode wurde vom 12. bis 14. Sept. 1882 zu Pavia gefeiert. Zwei Bestimmungen derselben angemerkt zu werden. Dem Beichtvater wird uneingeschränktes Stillschweigen auferlegt nicht allein bezüglich des Inhaltes der bei ihm abgelegten Beicht, sondern auch hinsichtlich der Thatstache der Beicht selbst. Die andere Entscheidung geht wohl entschieden über das ge-

<sup>1)</sup> Bezuglich der Ehen, deren eine Theil einer solchen geheimen Gesellschaft angehört, entschied die römische Inquisition (d. 21. Februar 1883), nach dem Londoner Tablet, daß sich die Pfarrer vorsichtig und klug verhalten sollen. Sie sollen in einzelnen Fällen vielmehr das feststellen, was sie vor Gott am förderlichsten halten, als nach einer allgemeinen Regel etwas bestimmen. Die Ehe durch eine heil. Messe zu feiern wird nur bei besonderen Umständen als statthaft erklärt.

meine Recht hinaus, jene nämlich, daß die bischöfliche Curie künftig keine Verlöbnisse als gültig ansehen werde, welche nicht schriftlich abgefaßt sind, es sei denn, daß sie von beiden Theilen zugestanden oder auf andere Weise erhärtet werden können.

2. Der Synode von Pavia lassen wir die zu Ancona vom 13. bis 15. November 1883 folgen, in der sehr wichtige Beschlüsse bezüglich der Zeitverhältnisse gefaßt wurden. Sie sind von einem warmen Hauche der Begeisterung für die Kirche und ihre großen Aufgaben durchweht. Das zeigt die Behandlung der Tugend der Hoffnung, die als das Gegenmittel gegen das Gift des Pessimismus kurz und treffend geschildert wird. In ergreifenden Worten beklagt die Synode das immer mehr sich spreizende Laster der Gotteslästerung, welchem sogar Frauen und Kinder verfallen seien. Bei der Darstellung der Pflichten der Cleriker verbietet die Synode dem Geistlichen, vor Gericht Zeugniß abzulegen, ohne sich dieserhalb vorher mit dem Bischofe oder seinem Generalvicar benommen und dessen Erlaubniß erhalten zu haben. Alle vier Jahre soll jeder Geistliche sich den heiligen Übungen unterziehen. — Be- sorgt für die wissenschaftliche Ausbildung des Clerus verfügt sie u. A., daß alle Priester, die Canoniker der Domkirche miteinbezogen, den Pastoral-Conferenzen beizuhören haben. — Indem die Synode die Pflichten der Pfarrer erörtert, schreibt sie vor, daß zu den Büchern, welche der Pfarrer nach gemeinem Rechte anzulegen hat, auch der liber pro statu animarum gehöre. — Sehr zeitgemäß wird dem Pfarrer eingeschärft, kurz, deutlich und wirkungs- voll zu predigen. Die Geistlichen werden aufgefordert, ihre Thätigkeit darauf zu verwenden, daß kein Kranker ohne die heiligen Sacramente verscheide, was Gottlosigkeit im Bunde mit Sorglosigkeit in unseren Tagen nur allzu häufig veranlaßten. — Um alle Zweifel bezüglich der Jurisdiction der Pfarrer außerhalb der eigenen Pfarrei auszuschließen, erklärt die Synode, daß alle Pfarrer in der ganzen Diözese zum Beichthören berufen seien. Im Innern des Beichtstuhles soll eine Tabelle mit den päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen angebracht werden.

Bezeichnend für die Armut der Kirche Italiens in unserer Zeit ist der Umstand, daß die Bischöfe gezwungen sind, beim Papste Indulste zu erwirken, Cleriker ohne anderen Titel als den des „Kirchendienstes“ weihen zu dürfen. In rührenden Worten verweist aber die Synode diesem materiellen Elende gegenüber auf die Barmherzigkeit und Vorsehung des Allmächtigen. Gestützt auf diese sollen arme Cleriker den Reuth nicht sinken lassen, sondern unverzagt ihre Studien fortführen und zu den heiligen Weißen sich melden. Stellt ein Cleriker den titulus Patrimonii, so genügt eine Summe von solcher Höhe, daß die jährlichen Zinsen zweihundert Lire betragen.

Eine äußerst zeitgemäße Bestimmung ist in dem Decret „De Delictis et Poenis“ niedergelegt. Die Geistlichkeit wird aufgefordert, namentlich jenen Verbrechen entgegenzuarbeiten, welche direct gegen die göttliche Majestät begangen werden. In der That sollte, wie schon der berühmte Farke bemerkt, jedes Strafgesetzbuch in erster Linie jene Verbrechen ahnden, welche die Ehre des höchsten Gesetzgebers, in dessen Heiligkeit und Gerechtigkeit die Quelle und Norm des Sittengesetzes liegt, verletzen. Die Synode misst eine Hauptschuld an den gegen das Christenthum und die Kirche geschleuderten Verleumdungen jener Presse bei, deren Erzeugnisse unter der gleißnerischen Hülle eleganter Form das Gift in das Heilithum der Familien und der Herzen tragen.

In einem folgenden Artikel wollen wir die wichtigsten Entscheidungen einiger französischen Synoden der Neuzeit bringen.

## Die kirchlichen Linnenparamente des Kelches.

Von P. Johannes Geistberger, Benedictiner-Ordenspriester und Pfarrvicar in Egendorf bei Neuhausen.

Nach Besprechung der Altartücher<sup>1)</sup> handeln wir von den Linnenparamenten des Kelches und zwar zunächst von den Corporalien und Pallen, weil diese in alter Zeit mehr zum Linnenzeuge des Altars zählten; und wir handeln von beiden zugleich, weil sie früher nur ein Parament ausmachten. Behufs der Messfeier breitete man nämlich ein größeres Linnentuch auf dem Altare aus, damit der Leib des Herrn unter der Gestalt des Brotes auf dasselbe zu liegen komme, woher sich bekanntlich eben der Name Corporale schreibt; auch der Kelch wurde daraufgestellt, wie heutzutage noch. Von diesem Linnenstücke nun wurde s. B. (der hintere Theil) ein Zipfel über den Kelch geschlagen und dieser so gedeckt, damit nichts in denselben hineinfallen könnte. Später verkleinerte man das Corporale und stellte ein eigenes, freies, kleines Linnenstück zur Bedeckung des Kelches bei, welches wir Palla nennen. Das früher gebräuchliche, größere Linnentuch, welches die Zwecke unseres Corporale und der Palla zugleich erfüllte, vereinigte auch beider Namen, indem es „palla corporalis“ hieß. Es wurde seit Alters her schon eigens geweiht. Jetzt ist die Benediction wenigstens für das Corporale ebenso streng vorgeschrieben, wie für die drei Altartücher; bei der Palla ist sie wünschenswerth, ja sehr geziemend, aber nicht unbedingt nothwendig (mehrere behaupten es jedoch). Und das scheint sich daher zu schreiben, daß letztere aus einem abgetrennten Stück des ersten entstanden ist und als dazu gehörig betrachtet

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift II. Heft 1888, S. 327.